



An
die Landeshauptfrau und die
Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Dr. Anna Kondor
E-Mail: anna.kondor@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4640
Fax: +43 (1) 7134404-2345
Geschäftszahl: BMG-92250/0083-II/A/2/2012
Datum: 20.11.2012
Ihr Zeichen:

post@mda.magwien.gv.at;
post.landnoe@noel.gv.at; post.vd@bglid.gv.at;
post@stmk.gv.at; verfd.post@ooe.gv.at;
post.abt2v@ktn.gv.at; landeslegistik@salzburg.gv.at;
verfassungsdienst@tirol.gv.at;
amtdvlr@vorarlberg.at;

Information betreffend Beschäftigung von ausländischem Gesundheitspersonal in Österreich und Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt Folgendes mit:

1.

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit darauf hinzuweisen, dass im Ausland ausgebildete Angehörige von nichtärztlichen Gesundheitsberufen nur nach entsprechender Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises (EWR-Berufszulassung bzw. Nostrifikation) in Österreich im entsprechenden Gesundheitsberuf tätig werden dürfen.

Personen, die ohne EWR-Berufszulassung bzw. Nostrifikation Tätigkeiten eines nichtärztlichen Gesundheitsberufes ausüben, wie auch jene Personen, die diese zu entsprechenden Tätigkeiten heranziehen, begehen eine mit Geldstrafe bedrohte Verwaltungsübertretung.

In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen in den einzelnen Berufsgesetzen verwiesen:

- §§ 28a ff, 87 ff iVm § 105 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF

- §§ 3, 6b ff iVm § 33 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF
- §§ 12 f iVm § 54a Hebammengesetz – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, idgF
- §§ 10 ff, 39 ff, 63 ff iVm § 78 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, idgF
- §§ 18 ff iVm § 53 Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002, idgF
- §§ 11 ff iVm § 34 Kardiotechnikergesetz – KTG, BGBl. I Nr. 96/1998, idgF
- §§ 52b ff iVm § 60 Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste – MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961
- §§ 7, 9 und 51 Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, idgF
- §§ 78, 84 Abs. 4 iVm § 89 ZÄG idF BGBl. I Nr. 38/2012 (Inkrafttreten am 1. Jänner 2013)
- §§ 16 f iVm § 41 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012 (Inkrafttreten am 1. Jänner 2013)

2.

Hinsichtlich der Nostrifikation ausländischer Pflegediplome im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 32 Abs. 1 GuKG sind Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolviert haben und beabsichtigen, in Österreich eine Tätigkeit im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auszuüben, berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu beantragen.

Gemäß Abs. 2 Z 3 leg. cit. hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist.

Der Landeshauptmann hat gemäß Abs. 6 leg. cit. zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

Die Nostrifizierbarkeit einer ausländischen Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in Österreich setzt – nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 GuKG – voraus, dass der/die Nostrifikant/in über eine ausländische staatliche anerkannte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege verfügt.

Absolventen/-innen von ausländischen Ausbildungen, die zur Ausübung eines Hilfs- bzw. Assistenzberufs in der Pflege qualifizieren, können daher in Österreich keine Nostrifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erlangen.

Die ausländische Ausbildung ist als eine im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege einzustufen, wenn der dadurch im Ausland erlangte Beruf – insbesondere im Hinblick auf das Ausmaß der Eigenverantwortlichkeit, Berufsbild sowie Fähigkeiten und Kenntnisse des/der Antragstellers/-in – den entsprechenden österreichischen Beruf widerspiegelt. Der/Die Antragsteller/in muss im Hinblick auf die oben genannten Aspekte für die Berufsausübung in gleicher bzw. vergleichbarer Weise ausgebildet sein wie mit dem entsprechenden österreichischen Ausbildungsabschluss im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

Dies bedeutet, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit gemäß § 32 Abs. 6 GuKG erst dann von der Behörde vorgenommen werden kann, wenn das Vorliegen einer im Ausland absolvierten Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bejaht und somit die Antragslegitimation erhoben wurde.

Handelt es sich bei dem im Ausland erlangten Gesundheitsberuf im Hinblick auf die oben genannten Kriterien um keine Ausbildung bzw. keinen Beruf im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, ist die Nostrifizierbarkeit in Österreich im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 32 GuKG nicht gegeben. Allenfalls kommt eine Nostrifikation in der Pflegehilfe gemäß § 88 GuKG in Betracht.

Nicht um den Beruf des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege handelt es sich beispielsweise bei sog. „Medizin-/Gesundheitstechnikern/-innen“ aus dem ehemaligen Jugoslawien bzw. dessen Nachfolgestaaten. Diese Ausbildung befähigt Absolventen/-innen zur Durchführung pflegerischer Maßnahmen, die in qualitativer Ausprägung jenen eines unter Anleitung und Aufsicht stehenden Assistenzberufs entsprechen, und qualifiziert nicht zur eigenverantwortlichen Durchführung der Tätigkeiten unter voller Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege der Patienten/-innen.


Festzuhalten ist, dass auch im Rahmen der EWR-Zulassung gemäß der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG – die im Vergleich zu den rein innerstaatlichen Nostrifikationsbestimmungen erleichterte Anerkennungsbedingungen vorsieht – die Ausbildung zum/zur slowenischen „Medizin- /Gesundheitstechniker/in“ keine Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des sektoralen Anerkennungssystems ist. Daher ist eine Zulassung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege auch unter dem Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG nicht möglich.

Die fachliche Beurteilung, ob es sich bei einer ausländischen Ausbildung um eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege handelt bzw. ob die Ausbildung des/der Antragstellers/-in zu demselben bzw. zu einem vergleichbaren Beruf wie der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege qualifiziert, ist letztendlich im do. Wirkungsbereich an Hand der genannten Kriterien festzustellen.

Es wird um Information der betreffenden Einrichtungen und um entsprechende Veranlassungen in do. Wirkungsbereich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Ulrike Windischhofer

Signaturwert	BOU58GKIXLUQiHGE/rY+zsZMip5XQvpM22mxsrH5/J+/gYGKNrZPMQXddn1fITbic k9VNfAfc68bpcuO7fFG7s4cZqQ3YT/accWbLv+MAo7Y8/6ZgguMqPqxrzRL3/KJwA ePmyL0p9jTQ9BaUOzAzHSK7VG+6Lsd9u+0ZgG9NRw=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-21T13:06:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	